



**Vorsorge treffen
für den Ernstfall**

**Vorsorgevollmacht,
Betreuungs- und
Patientenverfügung**

KKH

Kaufmännische Krankenkasse

Inhalt

Für jeden Fall die richtige Vollmacht	4
Die Vorsorgevollmacht	6
Die Betreuungsverfügung	9
Die Patientenverfügung	11
Weitere Informationen und Beratung	19

Liebe Lesende,

haben Sie sich schon einmal Gedanken dazu gemacht, wer sich im medizinischen Ernstfall um Ihre Angelegenheiten kümmert?

Mit einer Vorsorgevollmacht, einer Betreuungsverfügung und einer Patientenverfügung können Sie dies selber ganz einfach festlegen. Sollten Sie Ihre Meinung ändern, können Sie die entsprechende Vollmacht oder Verfügung natürlich jederzeit anpassen oder zurücknehmen.

Mit dieser Broschüre möchten wir Sie ermutigen, sich mit dem Thema Vorsorge zu beschäftigen. Treffen Sie wichtige Entscheidungen für den medizinischen Ernstfall am besten schon heute! Überdenken Sie die Fragen, die Krankheit, Leiden und auch das Sterben betreffen. Nehmen Sie sich dazu so viel Zeit, wie Sie brauchen.

Besprechen Sie sich gegebenenfalls mit Ihren Vertrauenspersonen oder mit Menschen in fachkundigen Einrichtungen. Gern beantworten Ihre Fragen auch unsere Mitarbeitenden in den Servicestellen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre Pflegekasse bei der KKH

Für jeden Fall die richtige Vollmacht

Jeder Mensch kann durch einen Unfall, eine Erkrankung oder durch hohes Alter in die Situation geraten, dass er seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Doch was passiert dann eigentlich?



Wer beispielsweise ...

- unterschreibt für Sie rechtsgültig Dokumente?
- erledigt Ihre finanziellen Angelegenheiten?
- organisiert Ihre ärztliche und pflegerische Versorgung?
- legt fest, was mit Ihnen im Todesfall passiert?

Bitte bedenken Sie dabei: Keine andere Person darf Sie ohne Ihre rechtsgültige Erklärung gesetzlich vertreten! Das kann einige Komplikationen verursachen, zum Beispiel dürfen nicht einmal Ihre Angehörigen dann erfahren, wie Ihr Gesundheitszustand ist.

Ihre Angehörigen dürften auch nicht entscheiden, ob bei Ihnen lebensverlängernde Maßnahmen durchgeführt oder unterlassen werden sollten.

Stattdessen würde in einer solchen Situation das Vormundschaftsgericht Ihres Wohnortes eine Betreuungsperson für Sie bestellen. Zwar käme diese Person vorrangig aus dem Kreis Ihrer Angehörigen, aber auch diese müsste erst einmal herausfinden, wie Sie im Ernstfall entscheiden würden.

Diese gesetzlich geregelte Verfahrensweise kostet wertvolle Zeit – auch deshalb, weil das zuständige Vormundschaftsgericht meist zunächst ein ärztliches Gutachten einholt und Zeugen anhört. Erst dann würde über Ihre Betreuungsperson entschieden.

Welche Vollmacht benötigen Sie für welchen Fall?

Wenn es nur um das Einholen von Informationen geht, reicht eine Auskunftsvollmacht völlig aus.

Sollen andere Personen Entscheidungen für Sie treffen, muss es schon etwas mehr sein: Mit einer Einzelvertretungsvollmacht können Dritte Sie in einem ganz bestimmten Anliegen vertreten, zum Beispiel um einen Antrag zu stellen. Etwas weiter gefasst ist die Vertretungsvollmacht. Mit dieser Vollmacht sind gleich ganze Themenbereiche geregelt und nicht nur einzelne Anliegen.

Auf der nächsten Seite finden Sie einen Überblick über die verschiedenen Arten von Vollmachten.

Welche Vollmacht benötige ich?

Was sollen die Bevollmächtigten für mich erledigen?



Im Notfall kann gegebenenfalls auch das „Eherechtliche Notvertretungsrecht“ greifen, sofern eine akute Handlungsunfähigkeit eintritt und noch keine Vollmachten/Betreuungen vorliegen. Sollte dieser Fall eintreten, informieren Sie sich hierzu bitte bei Ihrem behandelnden Arzt.

Die Vorsorgevollmacht

In Ihrer Vorsorgevollmacht benennen Sie eine oder mehrere Vertrauenspersonen, die Sie in einem medizinischen Ernstfall vertreten sollen. Außerdem dürfen sie wichtige Entscheidungen in Ihrem Sinne treffen.

Mit einer sorgfältig formulierten Vorsorgevollmacht ist die bevollmächtigte Person im Ernstfall sofort handlungsfähig – der oft zeitraubende Umweg über das Vormundschaftsgericht ist nicht mehr erforderlich.

In Ihrer Vorsorgevollmacht können Sie Anweisungen geben, wer auf welche Weise Ihre Angelegenheiten regeln soll. Dabei können Sie sich ganz von Ihren Wünschen, Bedürfnissen und Interessen leiten lassen.

Damit die bevollmächtigte Person Ihren Willen möglichst genau kennt, sollten Sie diese schon beim Verfassen Ihrer Vorsorgevollmacht mit einbeziehen.

Hinweis: Haben Sie bereits eine Generalvollmacht ausgestellt? Dann bedenken Sie bitte, dass diese nicht alle medizinischen Ernstfälle abdeckt.

Der Gesetzgeber verlangt, dass Sie folgende Befugnisse in Ihrer Vollmacht ausdrücklich benennen:

- Zustimmung zu ärztlichen Maßnahmen, bei denen Lebensgefahr besteht oder ein schwerer Gesundheitsschaden zu erwarten ist. Dies kann zum Beispiel eine Herzoperation oder die Amputation eines Körperteiles sein.



- Zustimmung zu einer geschlossenen Unterbringung zu Ihrem Schutz oder zu einer anderen freiheitsbeschränkenden Maßnahme. Dies kann zum Beispiel ein Fallschutzgitter am Bett sein.
- Zustimmung, Ablehnung oder Widerruf der Einwilligung zu lebensverlängernden beziehungsweise lebenserhaltenden Maßnahmen wie zum Beispiel zu künstlicher Beatmung oder künstlicher Ernährung.
- Einwilligung zu einer Organspende nach dem Tod.

Was deckt eine Vorsorgevollmacht ab?

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht ganz nach Ihrem Belieben auf bestimmte Bereiche ausdehnen oder einschränken.

Sie können zum Beispiel finanzielle Angelegenheiten, den Umzug in eine Pflegeeinrichtung, die Zustimmung oder Ablehnung zu lebensverlängernden Maßnahmen sowie den Verbleib Ihres Haustieres mit Ihrer Vorsorgevollmacht regeln. Und natürlich können Sie auch einzelne Bereiche von der Vollmacht ausklammern, beispielsweise den Verkauf Ihres Hauses oder die Geschäftsführung Ihres Unternehmens.

Braucht eine Vorsorgevollmacht eine bestimmte Form?

Wegen der Klarheit und der Beweiskraft sollten Sie Ihre Vorsorgevollmacht schriftlich verfassen. Ob Sie Ihre Vollmacht dann mit der Schreibmaschine, auf dem Computer oder von einer anderen Person schreiben lassen, bleibt Ihnen überlassen.

Natürlich dürfen der Ort, das Datum und Ihre vollständige eigenhändige Unterschrift auf Ihrer Vollmacht nicht fehlen.

Sie können auch eine Formularvorlage benutzen. Diese erhalten Sie bei Wohlfahrts-, Patientenschutz- und Verbraucherschutzverbänden. Auch kirchliche Einrichtungen, Hospizbewegungen oder sogenannte Betreuungsvereine können Ihnen diese aushändigen.

Muster für eine Vorsorgevollmacht können Sie der vom Bundesministerium der Justiz (Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin, **bmj.bund.de**) herausgegebenen Broschüre „Betreuungsrecht“ entnehmen.

Sicher ist sicher!

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Vorsorgevollmacht notariell oder ärztlich beglaubigen zu lassen, damit niemand sie anzweifeln kann. Als weitere Möglichkeit besteht die Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (Bundesnotarkammer, Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 080151, 10001 Berlin, **vorsorgeregister.de**). Prüfen Sie außerdem regelmäßig, ob Ihre Vorsorgevollmacht weiterhin gültig ist oder geändert werden sollte.

Ist bei der Abfassung einer Vorsorgevollmacht Hilfe erlaubt?

Sie können sich beim Verfassen Ihrer Vorsorgevollmacht selbstverständlich von anderen Personen oder fachkundigen Einrichtungen helfen lassen. Dies gilt übrigens auch für alle anderen Vollmachten.

Lassen Sie sich von einer Rechtsvertretung oder einer notariell arbeitenden Person beraten, wenn Sie zum Beispiel umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder sehr genaue Handlungsanweisungen festlegen wollen.



So schützen Sie sich vor dem Missbrauch Ihrer Vorsorgevollmacht

Sie können für verschiedene Gebiete (etwa für Gesundheitsfragen und für Finanzfragen) jeweils eine eigene bevollmächtigte Person einsetzen.

Außerdem können Sie Ihre Vollmacht so verfassen, dass die Bevollmächtigten Sie nur gemeinsam vertreten dürfen. Das kann zum Beispiel bei der Entscheidung für oder gegen lebensverlängernde Maßnahmen sinnvoll sein.

Besprechen Sie das Thema „Missbrauchsschutz“ am besten mit einer fachkundigen Person, um Fehler zu vermeiden.

Wo sollte Ihre Vorsorgevollmacht aufbewahrt werden?

Damit in einem medizinischen Ernstfall Ihre Vorsorgevollmacht sofort wirksam werden kann, muss die bevollmächtigte Person die Vollmacht im Original vorlegen können.

Dazu gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Sie verwahren Ihre Vorsorgevollmacht an einem gut zugänglichen und der bevollmächtigten Person bekannten Ort auf. Das kann zum Beispiel Ihre Schreibtischschublade oder ein klar gekennzeichnete Ordner im Arbeitszimmer sein. Auch die sichere Verwahrung Ihrer Vollmacht durch eine Klinik- oder Heimleitung kann infrage kommen.
- Eine gute Idee kann es sein, wenn Sie in Ihrem Portemonnaie einen Hinweis auf Ihre Vorsorgevollmacht und den Aufbewahrungsort haben.
- Sie händigen Ihre Vollmacht der bevollmächtigten Person unter der Voraussetzung aus, diese nur in den besprochenen Fällen zu verwenden. Sollte sie schon vorzeitig von Ihrer Vollmacht Gebrauch machen, können Sie diese widerrufen und gegebenenfalls Schadensersatz fordern.
- Sie übergeben die Vollmacht einer anderen Vertrauensperson zur Aufbewahrung und verbinden dies mit der Auflage, sie der bevollmächtigten Person im Ernstfall umgehend auszuhändigen.
- Sie lassen Ihre Vorsorgevollmacht gegen eine Gebühr beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (Bundesnotarkammer, Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 080151, 10001 Berlin, [vorsorgeregister.de](https://www.vorsorgeregister.de)) registrieren. In einem medizinischen Ernstfall würde ein Vormundschaftsgericht automatisch von der Vollmacht erfahren.
- Bei einer notariellen Vollmacht können Sie die notariell arbeitende Person anweisen, die Vollmacht an die bevollmächtigte Person nur dann herauszugeben, wenn diese ein ärztliches Attest vorlegt, nach dem Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Sie können vereinbaren, wie alt das Attest maximal sein darf.

Die Betreuungsverfügung

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können und keine Vorsorgevollmacht getroffen haben, kann vom Vormundschaftsgericht Ihres Wohnortes eine Betreuungsperson für Sie bestellt werden.

Die Betreuungsperson entscheidet in allen Fragen, unter anderem auch im Zusammenhang mit Ihrer medizinisch-pflegerischen Behandlung. Natürlich ist auch diese Person verpflichtet, Ihren mutmaßlichen Willen zu beachten und Ihre Angelegenheiten zu Ihrem Wohl zu erledigen.

Wenn Sie verhindern möchten, dass das Vormundschaftsgericht eine Betreuungsperson für Sie auswählt, verfassen Sie rechtzeitig eine Betreuungsverfügung.

In dieser Verfügung können Sie bestimmen, wer Ihre Betreuungsperson werden soll beziehungsweise wer es nicht werden sollte. Das Vormundschaftsgericht wird Ihre Verfügung grundsätzlich beachten.

Was deckt eine Betreuungsverfügung ab?

Wie Sie Ihre Betreuungsverfügung inhaltlich gestalten, hängt von Ihrer Lebenssituation und Ihren Bedürfnissen ab. Dabei sind Sie wie schon bei der Vorsorgevollmacht völlig frei.

Natürlich müssen Sie auf jeden Fall Angaben zu Ihrer gewünschten Betreuungsperson machen. Machen Sie am besten auch Angaben zu Ihren Wünschen. Schließlich können Sie Ihren Willen eventuell nicht mehr klar äußern, wenn Sie betreuungsbedürftig sind.

Mit der Betreuungsverfügung legen Sie fest, wer im Ernstfall Ihre Betreuungsperson ist.



Die folgenden Fragen sollen Ihnen dabei helfen, Ihre Betreuungsverfügung zu formulieren:

- Will ich im Fall einer Betreuungsbedürftigkeit meinen heutigen Lebensstandard beibehalten?
- Soll dazu notfalls mein Vermögen eingesetzt werden?
- Was soll mit meinem Haus/meiner Eigentumswohnung passieren?
- Von wem will ich im Fall meiner Pflegebedürftigkeit ärztlich oder pflegerisch versorgt werden?
- Will ich bis zu meinem Tod in meinem Haus/meiner Wohnung leben?
- Will ich mit dem Erlös aus dem Verkauf meines Hauses/meiner Eigentumswohnung gegebenenfalls meinen Aufenthalt in einem Altersheim finanzieren?
- Will ich gegebenenfalls in einer bestimmten Wohnanlage leben?
- In welchem Heim will ich auf keinen Fall leben?
- Will ich gegebenenfalls meine persönlichen Gegenstände und Möbel so weit wie möglich mitnehmen? Welche sind mir am wichtigsten?
- Welche Möbel oder Gegenstände sollen im Fall einer Wohnungsauflösung an wen übergeben werden?
- Sollen bestimmte Personen zu Geburtstagen weiterhin einen bestimmten Geldbetrag erhalten?

Braucht eine Betreuungsverfügung eine bestimmte Form?

Auch Ihre Betreuungsverfügung sollten Sie schriftlich verfassen und mit Ort und Datum eigenhändig und vollständig unterschreiben. Und wie bei der Vorsorgevollmacht ist auch bei der Abfassung Ihrer Betreuungsverfügung selbstverständlich Hilfe erlaubt.

Muster für eine Betreuungsverfügung können Sie der vom Bundesministerium der Justiz (Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin, **bmj.bund.de**) herausgegebenen Broschüre „Betreuungsrecht“ entnehmen.

Bewahren Sie Ihre Verfügung so auf, dass Ihre Betreuungsperson sie schnell finden kann. Außerdem können Betreuungsverfügungen in einigen Bundesländern kostenfrei beim zuständigen Vormundschaftsgericht hinterlegt werden. So erfährt ein Vormundschaftsrichter in einem medizinischen Ernstfall frühzeitig davon.

Was ist besser: Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung?

Ob Sie eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung oder beides verfassen sollten, lässt sich nicht allgemeingültig beantworten. Wenn Sie eine Vertrauensperson haben, die sich in einem medizinischen Ernstfall Ihrer Angelegenheiten annehmen würde, genügt häufig schon eine Vorsorgevollmacht. Wenn Sie jedoch niemanden haben, dem Sie Ihre Vorsorgevollmacht anvertrauen wollen, ist die Ausstellung einer Betreuungsverfügung ein guter Weg.

Denn wird in einem medizinischen Ernstfall vom Vormundschaftsgericht eine Betreuungsperson für Sie bestellt, können Sie damit Einfluss auf dessen Auswahl und späteres Handeln nehmen. Idealerweise verbinden Sie Ihre Betreuungsverfügung sogar mit einer Vorsorgevollmacht. Sie können zum Beispiel verfügen, dass die von Ihnen durch die Vorsorgevollmacht bevollmächtigte Person auch Betreuungsperson sein soll.

Die Patientenverfügung

Für jede medizinische Behandlung wird eine Einwilligung der betroffenen Person benötigt – ganz gleich, ob es sich dabei um eine einfache Blutabnahme oder eine lebensverlängernde Maßnahme handelt.

Solange Sie selbst entscheidungsfähig sind, stellt das natürlich kein Problem dar. Anders verhält es sich, wenn Sie beispielsweise nach einem Unfall mit schweren Hirnverletzungen bewusstlos auf der Intensivstation liegen.

In einem solchen Fall gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- Eine von Ihnen bevollmächtigte Person (s. Vorsorgevollmacht) oder eine von Ihnen eingesetzte Betreuungsperson (s. Betreuungsverfügung) trifft in Ihrem Sinne die Entscheidungen über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen.
- Gibt es weder eine bevollmächtigte Person noch eine gerichtlich bestellte Betreuungsperson, versucht das ärztliche Personal bei eiligen Maßnahmen in Ihrem Sinne zu handeln.

Was in Ihrem Sinne ist, kann allerdings schwierig zu ermitteln sein. Besonders dann, wenn Sie sich zuvor niemals über Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung in der letzten Lebensphase geäußert haben.

Mit einer Patientenverfügung können Sie im Detail festlegen, ob und wie Sie im Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit medizinisch-pflegerisch behandelt werden wollen. Sie verhindern damit, dass andere über Ihre Behandlung entscheiden, falls Sie dazu selbst einmal nicht mehr in der Lage sein sollten. Das ärztliche Personal und das gesamte medizinisch-pflegerische Behandlungsteam hätten zudem die Sicherheit, nicht gegen Ihren ausdrücklichen Willen zu handeln.

Auch Ihre Patientenverfügung können Sie jederzeit anpassen oder zurücknehmen. Unabhängig davon, ob Sie schon eine Vorsorgevollmacht und/oder eine Betreuungsverfügung verfasst haben, stellt die Patientenverfügung eine weitere sehr empfehlenswerte Möglichkeit der Vorsorge für den medizinischen Ernstfall dar.

Was deckt eine Patientenverfügung ab?

Sie können in Ihrer Patientenverfügung aufnehmen, welche medizinischen Maßnahmen Sie in einer zukünftigen Behandlungssituation wünschen oder ablehnen.

Eine Patientenverfügung ist nur wirksam, wenn sie hinreichend bestimmt ist. Sie müssen darin also möglichst konkret festlegen, in welche Untersuchung, Heilbehandlung oder sonstigen ärztlichen und pflegerischen Eingriffe Sie in einer bestimmten Lebens- oder Behandlungssituation einwilligen.

Zum Beispiel können Sie festlegen, dass Sie im Fall einer fortgeschrittenen Demenzerkrankung künstlich ernährt werden, wenn Sie trotz Unterstützung nicht mehr selbstständig essen oder trinken können.

Mit einer Patientenverfügung wahren Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht zu jedem Zeitpunkt in Ihrem Leben.

Formulieren Sie Ihre Angaben so konkret wie möglich. Denn allgemeine Äußerungen, wie „ein würdevolles Sterben“ oder „lebenserhaltende Maßnahmen“ sind zu unkonkret, stellen daher keine Patientenverfügung im Sinne des Gesetzes dar.

Allgemeine Wünsche und Wertvorstellungen können Sie dennoch angeben. Diese können helfen, Ihren mutmaßlichen Willen festzustellen, zum Beispiel wenn konkrete Angaben zu einer bestimmten Behandlungsmethode fehlen.

In Ihrer Patientenverfügung können Sie bestimmte medizinische Behandlungen sowohl ablehnen als auch fordern. Sie können zum Beispiel verfügen, dass in bestimmten Situationen moderne Formen der Sterbebegleitung wie palliativmedizinische Maßnahmen oder eine umfangreiche Schmerztherapie zur Anwendung kommen sollen.

Wer braucht eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist für jeden Menschen sinnvoll, unabhängig vom Alter. Schließlich kann niemand voraussehen, ob jemals ein medizinischer Ernstfall eintritt, in dem man nicht mehr selber entscheiden kann. In einem solchen Fall ist es gut, vorgesorgt zu haben. Besonders wichtig ist eine Patientenverfügung für ältere und chronisch kranke Menschen sowie für Pflegebedürftige.

Wie findet man Antworten auf die wichtigsten Fragen?

Ärztliches Personal kann heute mehr als je zuvor Schwerstkranken helfen. Für die einen bedeutet dies Hoffnung – für die anderen, dass ihr Leiden im Ernstfall durch Hightechmedizin unnötig verlängert werden könnte. Und manch einer befürchtet, dass nicht alles Machbare für ihn getan werden könnte, wenn er schwer erkranken sollte. Medizinische und pflegerische Maßnahmen können im Ernstfall leidensmindernd und lebensrettend sein.

Dabei ist allerdings zu bedenken, dass sich der Erfolg nicht immer sicher voraussagen lässt und ein Weiterleben Fremdbestimmung und Abhängigkeit bedeuten könnte. Umgekehrt kann ein pauschales Nein zu bestimmten Maßnahmen ein Weiterleben verhindern.

Überdenken Sie, was Ihnen in diesem Zusammenhang besonders wichtig ist. Überlegen Sie, was Sie sich für die letzte Phase Ihres Lebens erhoffen, aber auch, wovor Sie möglicherweise Angst haben.

Nehmen Sie sich Zeit, um über die wichtigen existenziellen Fragen in aller Ruhe nachzudenken. Bedenken Sie dabei auch die möglichen Konsequenzen Ihrer Entscheidungen und setzen Sie sich nicht unter Druck. Besprechen Sie sich gegebenenfalls mit Ihren Vertrauenspersonen oder mit Menschen in fachkundigen Einrichtungen. Am Ende Ihrer Überlegungen steht dann die Entscheidung, ob Sie eine Patientenverfügung verfassen oder nicht.

Müssen andere Personen der Patientenverfügung zustimmen?

Nein, Sie allein bestimmen den Inhalt Ihrer Patientenverfügung und niemand sonst. Wenn Sie allein leben und keine Ihnen nahestehenden Verwandten oder Bekannten mehr haben, sollten Sie Ihre Patientenverfügung allerdings mit einer fachkundigen Einrichtung oder Person aus Ihrem Umfeld besprechen. Das können zum Beispiel Ihre hausärztliche Praxis, eine Vertretungsperson Ihrer Religionsgemeinschaft oder Mitarbeitende Ihres Pflegedienstes sein. Sie allein entscheiden jedoch, ob und von wem Sie sich unterstützen lassen und welche der Empfehlungen Sie gegebenenfalls in Ihre Verfügung übernehmen.

Rechtzeitige Vorsorge treffen!

Besonders wichtig ist eine Patientenverfügung für ältere und chronisch kranke Menschen sowie für Pflegebedürftige.



Für eine eventuelle spätere Durchsetzung Ihres Willens ist es außerdem vorteilhaft, wenn Sie auf Ihrer Patientenverfügung ärztlich bestätigen lassen, dass Sie zum Zeitpunkt der Erstellung geschäftsfähig waren und die Verfügung freiverantwortlich und ohne äußeren Druck erstellt haben.

Muss die Patientenverfügung in jedem Fall beachtet werden?

Ihre Patientenverfügung ist für alle verbindlich, wenn Ihre Wünsche für eine konkrete Situation dadurch eindeutig festgestellt werden können. Die Missachtung Ihres Willens kann als Körperverletzung gewertet werden und wäre dann strafbar.

Die Festlegungen in Ihrer Patientenverfügung sind für Ihr Behandlungsteam nur dann nicht bindend, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Sie sie zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr gelten lassen wollen. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie mit jemandem über Ihre geänderte Einstellung zur künstlichen Ernährung gesprochen haben, ohne jedoch auch Ihre Verfügung entsprechend anzupassen.

Braucht eine Patientenverfügung eine bestimmte Form?

Ja, seit dem 01.09.2009 sind nur noch schriftlich aufgesetzte Patientenverfügungen rechtskräftig. Natürlich bleibt es Ihnen überlassen, ob Sie sich dabei ärztliche Hilfe holen oder Ihre Verfügung notariell beglaubigen lassen. Wenn Sie sich fachkundige Hilfe holen, können Sie jedoch relativ sicher sein, dass Ihrer Verfügung im Ernstfall keine juristischen Hürden im Weg stehen und Ihr Wille auch tatsächlich beachtet wird.

Des Weiteren ist es wichtig, dass Sie Ihre Patientenverfügung von Zeit zu Zeit erneuern beziehungsweise ihre Gültigkeit bestätigen. Ihre Einstellungen zu Krankheit, Leben und Tod können sich mit dem Alter oder dem Auftreten einer schweren Erkrankung verändert haben. Sie sollten dann auch den Inhalt Ihrer Verfügung entsprechend anpassen.

Gibt es Muster für schriftliche Patientenverfügungen?

Für Patientenverfügungen sind zahlreiche verschiedene Muster im Umlauf, die dann zum Beispiel als Patientenbrief, Patientenanwaltschaft oder als Vorausverfügung bezeichnet werden. Eine übersichtliche Mustersammlung hat das Zentrum für medizinische Ethik in Bochum zusammengestellt. Sie finden diese im Internet unter: ethikzentrum.de/patientenverfuegung

Trotz der großen Auswahl sollten Sie aber nicht einfach ein passend erscheinendes Muster übernehmen. Den verschiedenen Mustern liegen sehr unterschiedliche Überlegungen und religiöse Überzeugungen zugrunde – dass eines der Muster genau auf Ihre ganz persönlichen Überlegungen und Einstellungen passt, ist deshalb eher unwahrscheinlich.

Die verschiedenen Muster können Ihnen aber als Orientierung für das Erstellen Ihrer eigenen Patientenverfügung dienen.

Wie sollte eine Patientenverfügung aufgebaut sein?

Lassen Sie sich beim Erstellen Ihrer Patientenverfügung möglichst von einer fachkundigen Person oder Einrichtung beraten. So können Sie sichergehen, dass zwischen Ihren Festlegungen keine Widersprüche bestehen.

Denn was soll Ihr Behandlungsteam beispielsweise tun, wenn Sie einerseits verfügen, so lange wie möglich leben zu wollen, andererseits aber bestimmte lebenserhaltende Maßnahmen ablehnen?

Ärztliches Personal, Seelsorgende und auch Mitarbeitende in Hospizen und kirchlichen Einrichtungen kennen sich mit den möglichen Fallstricken einer Patientenverfügung aus. Sie können Ihnen daher eine wertvolle Hilfe sein.



Wenn Sie allerdings auf eine Beratung verzichten wollen, dann sollten Sie bei der Formulierung Ihrer Patientenverfügung einige Grundanforderungen beachten:

- Formulieren Sie, in welchen Situationen Ihre Patientenverfügung gelten soll. Dies kann beispielsweise die Sterbephase oder das Endstadium einer unheilbaren Erkrankung sein.
- Legen Sie für verschiedene Situationen auch verschiedene Behandlungswünsche fest. So können Sie zum Beispiel einer künstlichen Ernährung bei einer weit fortgeschrittenen Demenzerkrankung (etwa Alzheimer) zustimmen, diese in der Sterbephase aber ablehnen.
- Beziehen Sie Ihre Verfügung auf Ihre aktuelle Situation, wenn Sie bereits unter einer schweren Erkrankung leiden. Machen Sie auch detaillierte Angaben zu Ihrer Krankheitsgeschichte, Ihrer Diagnose und Ihren Medikamenten. Sprechen Sie dazu mit ärztlichem Personal über den wahrscheinlichen Verlauf Ihrer Erkrankung, über mögliche Komplikationen und Therapiealternativen.
- Vermeiden Sie Begriffe wie „unwürdiges Dahinvegetieren“, „qualvolles Leiden“ oder „unnötige Apparatedizin“. Solche Formulierungen sind sehr allgemein und würden Ihr Behandlungsteam nur unnötig verunsichern. Außerdem genügen sie dem Bestimmtheitsanforderung der Verfügung nicht. Formulieren Sie stattdessen, welche konkrete Situation für Sie ein „unwürdiges Dahinvegetieren“ bedeuten würde, und was genau Sie unter „unnötiger Apparatedizin“ verstehen.
- Äußern Sie in Ihrer Patientenverfügung unbedingt Ihren Verzicht auf eine ärztliche Aufklärung für den Fall, dass Sie Operationen grundsätzlich zustimmen. Das ärztliche Personal dürfte eine Operation oder einen vergleichbaren Eingriff sonst nicht ohne Weiteres durchführen. Dazu zählen auch Organtransplantationen.
- Nutzen Sie die Patientenverfügung auch, um Ihre Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende zu dokumentieren.



Eine Übersicht aller denkbaren Inhalte einer Patientenverfügung würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Dafür empfehlen wir Ihnen die Broschüre „Patientenverfügung“ des Bundesministeriums der Justiz (Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin, bmj.bund.de).

Um Ihnen dennoch an dieser Stelle eine Vorstellung möglicher Inhalte und Formulierungen zu geben, haben wir den grundsätzlichen Aufbau einer Verfügung sowie eine Beispielverfügung dargestellt.

Wichtiger Hinweis zur Organspende

Es könnte sein, dass bei Ihnen nach ärztlicher Beurteilung eine Organspende in Betracht kommt, zum Beispiel weil sich ein Hirntod abzeichnet. Dann können ärztliche Maßnahmen erforderlich werden, die Sie in Ihrer Patientenverfügung ausgeschlossen haben. Formulieren Sie deshalb deutlich, ob für Sie in einem solchen Fall die erklärte Bereitschaft zur Organspende oder die Bestimmung Ihrer Patientenverfügung vorgeht.



Und so könnte Ihre Patientenverfügung aufgebaut sein:

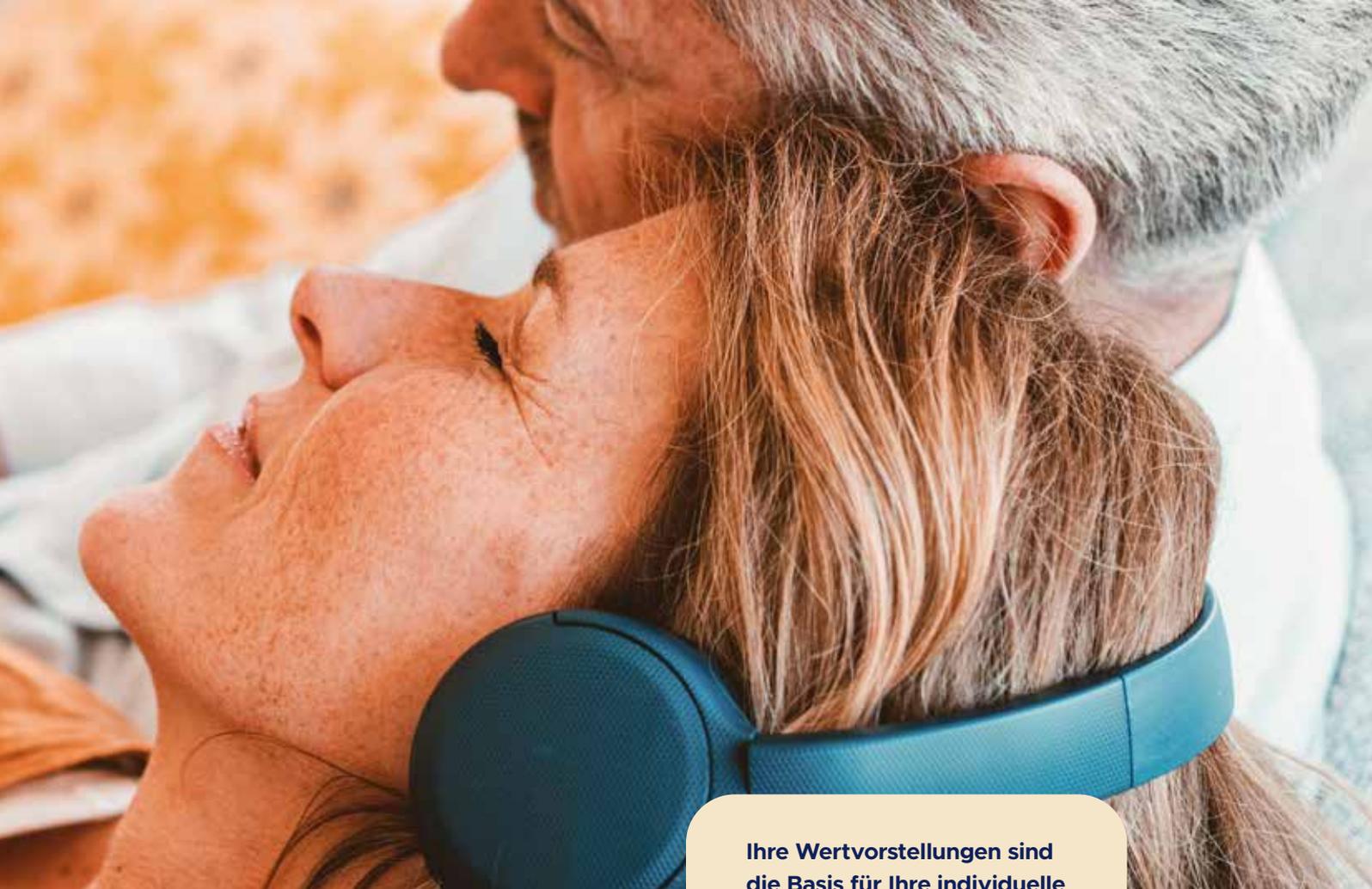
- Eingangsformel (s. Bsp.)
- Alle Situationen, für die Ihre Patientenverfügung gelten soll
- Ihre Festlegungen zu den verschiedenen ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen
- Ihre Wünsche zu Behandlungsorten und Begleitpersonen
- Ihre Aussagen zur Verbindlichkeit Ihrer Verfügung
- Ihre Hinweise auf Ihre weiteren Vorsorgevollmachten
- Ihr Hinweis auf beigefügte Erläuterungen zu Ihrer Patientenverfügung
- Ihr Hinweis auf den Verzicht von ärztlicher Aufklärung bei Operationen
- Ihre Festlegungen zur Bereitschaft oder Ablehnung von Organspenden
- Mögliche Schlussbemerkungen
- Datum, Unterschrift
- Ihre Aktualisierung(en), mit Ort, Datum und eigenhändiger Unterschrift
- Ihre Wertvorstellungen (als Anhang)

Warum sollte die Patientenverfügung auch persönliche Wertvorstellungen enthalten?

Eine gute Ergänzung für Ihre Patientenverfügung sind Ihre Wertvorstellungen, Einstellungen zum Leben und Sterben und Ihre religiösen Anschauungen sowie Ihre Wünsche zu Behandlungsorten und Begleitpersonen.

Diese Angaben gehören zwar nicht zu den Angaben einer Patientenverfügung im gesetzlichen Sinne, aber Ihr Behandlungsteam und Ihre bevollmächtigte Person können die Festlegungen in Ihrer Verfügung besser nachvollziehen und durchsetzen, wenn sie Ihre Auffassungen in wichtigen existenziellen Fragen kennen.

Diese Kenntnis kann besonders dann von Bedeutung sein, wenn eine konkrete Behandlungssituation nicht genau einer der Situationen entspricht, die Sie in Ihrer Patientenverfügung beschrieben haben.



Ihre Wertvorstellungen sind die Basis für Ihre individuelle Patientenverfügung.

Die folgenden Fragen sollen es Ihnen leichter machen, Ihre Wertvorstellungen, Einstellungen und Anschauungen in Worte zu fassen:

- Bin ich mit meinem Leben zufrieden oder wurde ich oft enttäuscht?
- Würde ich etwas anders machen, wenn ich noch mal von vorn beginnen könnte?
- Möchte ich möglichst lange leben oder ist mir die Qualität meines Lebens wichtiger als die Lebensdauer?
- Welche Aufgaben liegen noch vor mir?
- Wovor habe ich Angst im Hinblick auf mein Sterben?
- Wie bin ich bisher mit schweren Erkrankungen fertig geworden?
- Was oder wer hat mir in schweren Zeiten geholfen?
- Welche Rolle spielen Familie und Freunde für mich?
- Kann ich fremde Hilfe gut annehmen oder habe ich Angst, anderen eine Last zu sein?
- Welche Erfahrungen habe ich mit Leiden und Sterben anderer Menschen gemacht? Was wäre für mich die schlimmste Vorstellung in diesem Zusammenhang?

- Was bedeutet mir Religion angesichts von Leid und Sterben?
- Was kommt für mich nach dem Tod?

Wo sollte Ihre Patientenverfügung aufbewahrt werden?

Tragen Sie in Ihrem Portemonnaie stets einen Hinweis bei sich, wo Sie Ihre Patientenverfügung aufbewahren. Wenn Sie in eine Klinik, in ein Pflegeheim oder in ein Hospiz aufgenommen werden sollten, dann weisen Sie schon bei der Aufnahme auf Ihre Patientenverfügung hin.

Informieren Sie auch Ihre Vertrauenspersonen und Bevollmächtigten über den Aufbewahrungsort Ihrer Verfügung. Das könnte zum Beispiel ein Schließfach bei Ihrer Hausbank sein, ein entsprechend gekennzeichnete Aktenordner in Ihrem Arbeitszimmer oder Ihre Schreibtischschublade. Auf der nächsten Seite finden Sie ein Beispiel für eine Patientenverfügung.

Beispiel für Ihre Patientenverfügung

Ich, Maximilian Muster, geboren am 23. Mai 1947, wohnhaft in 20355 Hamburg, Musterstraße 11, bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr selbst bilden oder verständlich äußern kann:

Meine hiermit niedergelegte Patientenverfügung soll gelten, wenn ich mich nach Meinung meiner behandelnden Ärzte im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Erkrankung befinde. Meine Verfügung soll außerdem gelten, wenn ich mich nach Meinung meiner Ärzte unabwendbar in der Sterbephase befinde.

In den beschriebenen Situationen wünsche ich, dass mein ärztliches und pflegerisches Behandlungsteam alles medizinisch Mögliche tut, um mich so lange wie möglich am Leben zu erhalten und meine Beschwerden zu lindern.

Ich stimme ärztlichen Maßnahmen, die einen Eingriff in meine körperliche Integrität bedeuten (z. B. einer Operation), ausdrücklich zu, auf eine ärztliche Aufklärung dazu verzichte ich ausdrücklich. Dazu gehört, dass auch fremde Gewebe und Organe transplantiert werden dürfen, wenn das mein Leben vermutlich verlängern würde.

Ich wünsche ausdrücklich eine künstliche Ernährung inklusive einer künstlichen Flüssigkeitszufuhr sowie eine künstliche Beatmung, wenn mein Leben dadurch verlängert werden kann. In jedem Fall möchte ich bei einem Notfall, dass für einen angemessenen Zeitraum Versuche meiner Wiederbelebung durchgeführt werden und umgehend ein Notarzt verständigt wird.

Zur bestmöglichen Linderung von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Beschwerden wünsche ich eine fachgerechte Behandlung, es sei denn, meine Lebenszeit könnte dadurch ungewollt verkürzt werden.

Ich erwarte, dass mein in dieser Patientenverfügung geäußertes Willen von meinen behandelnden Ärzten und dem gesamten medizinisch-pflegerischen Behandlungsteam uneingeschränkt befolgt wird. Sollte eine Ärztin, ein Arzt oder eine andere Person des medizinisch-pflegerischen Behandlungsteams nicht bereit sein, meinen Willen zu erfüllen, erwarte ich, dass ohne Verzögerung andere Personen mit gleicher Qualifikation meine medizinisch-pflegerische Behandlung übernehmen.

Ich möchte zum Sterben in ein Hospiz verlegt werden und wünsche Beistand durch meine Ehefrau. Sie soll auch dafür sorgen, dass meinem Willen in allen Punkten entsprochen wird.

Solange ich meine Patientenverfügung nicht widerrufe, wünsche ich nicht, dass mir in einer konkreten Situation eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Ich habe zusätzlich zu meiner Patientenverfügung eine Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten erteilt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person besprochen. Meine Bevollmächtigte ist meine Ehefrau Margarete Muster.

Als Interpretationshilfe zu meiner Patientenverfügung habe ich meine allgemeinen Wertvorstellungen niedergeschrieben und meiner Patientenverfügung beigelegt.

Mir ist die Möglichkeit der Änderung und des Widerrufs einer Patientenverfügung bekannt. Diese vorliegende Patientenverfügung gilt so lange, bis ich sie widerrufe. Ich bin mir auch des Inhalts und der Konsequenzen meiner darin selbst getroffenen Entscheidungen bewusst.

Ich habe die Patientenverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt. Ich habe mich vor der Erstellung dieser Patientenverfügung bei der Organisation XYZ informiert und mich durch meinen Hausarzt, Herrn Dr. Hans Musterarzt, umfangreich beraten lassen. Herr Dr. Musterarzt hat diese Patientenverfügung unterzeichnet.

Anhang: Meine Wertvorstellungen

Ich bin zum Zeitpunkt der Erstellung meiner Patientenverfügung 68 Jahre alt und seit drei Jahren im wohlverdienten Ruhestand. Ich bin mit meinem Leben sehr zufrieden, habe meine Ziele und Träume weitgehend verwirklichen können und meine Erkrankungen (Asthma, Prostatavergrößerung, gutartiger Hautkrebs) sehr gut im Griff. Seit 41 Jahren bin ich glücklich verheiratet. Zu unseren vier erwachsenen Kindern habe ich einen engen väterlich-freundschaftlichen Kontakt. Mittlerweile bin ich sehr gern neunfacher Großvater und habe als solcher viele schöne Aufgaben. Meine Familie ist mein Lebensinhalt.

Mir bedeutet es sehr viel, möglichst lange zu leben, unabhängig davon, wie es mir geht. Ich gehe davon aus, dass ich umfassende medizinische und pflegerische Hilfe erhalte, auch wenn ich bereits sehr alt und sehr krank sein sollte. Aufgrund meiner guten Kontakte zu meinen Kindern und Enkeln macht es mir auch nichts aus, wenn ich weitgehend auf fremde Hilfe angewiesen sein sollte.

Ich weiß, dass meine Kinder und meine Frau das nicht als Belastung empfinden würden. Mein Lebenswille beruht auf dem Glauben, dass die moderne Medizin mir auch als Schwerstkranken eine würdige Existenz und eine entsprechende Lebensqualität ermöglichen wird.

Hamburg, den 9. Dezember 2015

Maximilian Muster

Unsere Servicestellen und Hotlines

Weitere Informationen und Beratung bei der Erstellung einer Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung erhalten Sie zum Beispiel bei Wohlfahrts-, Patientenschutz- und Verbraucherschutzverbänden, kirchlichen Einrichtungen, Hospizbewegungen oder bei sogenannten Betreuungsvereinen.

Sie bieten – oft kostenfrei – Informationen und Beratung rund um das Betreuungsrecht sowie zu Vorsorgemöglichkeiten. Mehr Informationen zum Betreuungsrecht können Sie auch der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Betreuungsrecht“ entnehmen. Dort finden Sie außerdem die Muster einer Vorsorgevollmacht und einer Betreuungsverfügung mit entsprechenden Erläuterungen.

Die wichtigsten Adressen im Überblick:

- **Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer:**
Bundesnotarkammer, Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 080151, 10001 Berlin
vorsorgeregister.de
- **Zentrum für medizinische Ethik:**
ethikzentrum.de/patientenverfuegung
- **Bundesministerium der Justiz:**
11015 Berlin, bmj.bund.de

Bei Fragen steht Ihnen die Pflegeberatung gern zur Verfügung:

KKH-Gesundheitshotline
089 950084188 oder per E-Mail unter gesundheitshotline@kkh.de

Die Pflegekasse bei der KKH

Karl-Wiechert-Allee 61

30625 Hannover

Service-Telefon: 0800 5548640554

kkh.de/kontaktformular

